

Vorblatt

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

A. Problem

Die Wiedergutmachung für Schäden, welche Sozialversicherte durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in ihren Ansprüchen und Anwartschaften aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung erlitten haben, soll verbessert und das Recht der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung neu kodifiziert werden.

B. Lösung

- I. Die Wiedergutmachung für Schäden in der Sozialversicherung soll insbesondere dadurch zusätzlich verbessert werden, daß
 - a) alle Verfolgte, die nach ihrem Beruf zum Kreise der rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigen gehören, das Recht erhalten, durch freiwillige Weiterversicherung und durch Nachentrichtung von Beiträgen Rentenansprüche zu erwerben und bestehende Ansprüche zu verbessern;
 - b) die Bedingungen, unter denen Verfolgungszeiten als Ersatzzeiten anzurechnen sind, erleichtert werden;
 - c) für die Feststellung der für die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung erheblichen Tatsachen die Glaubhaftmachung genügt;

- d) die Verfolgungszeiten bei der Berechnung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung günstiger bewertet werden und ein Minderverdienst auch in den Fällen rentensteigernd wirkt, in denen der Verfolgte niedrigere Einkommen gehabt hat als nichtverfolgte Arbeitnehmer;
- e) die Renten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung auch an die im Ausland lebenden nichtdeutschen Verfolgten gezahlt werden, die nach Kriegsende ausgewandert sind.

II. Das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 erhält eine neue Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Mehraufwendungen werden im allgemeinen von der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung getragen. Die Kosten, die aufgrund des Gesetzes dem Bund erwachsen, werden für 1971 auf insgesamt 0,7 Millionen DM geschätzt.

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (10. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

— Drucksache VI/715 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Franz

I. Allgemeiner Teil

1.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung wurde in der 50. Sitzung am 6. Mai 1970 vom Plenum des Deutschen Bundestages in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf den Verfolgten-Organisationen, den Sozialpartnern und den Verbänden der Rentenversicherungs- und Unfallversicherungsträger zur Stellungnahme übersandt und am 25. September 1970 Sachverständige gehört. Am 12. November 1970 wurde auf Antrag aller Fraktionen die dem Bundestag zur Annahme empfohlene Gesetzesfassung beschlossen.

2.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich bei seinen Beschlüssen von dem Bestreben leiten lassen, das Recht der Wiedergutmachung so zu verbessern, daß den Sozialversicherten ein voller Ausgleich des Schadens ermöglicht wird, den sie durch Verfolgungsmaßnahmen in ihren Ansprüchen und Anwartschaften aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung erlitten haben. Diesem

Zweck sollen insbesondere folgende Regelungen dienen:

- a) Durch Zulassung zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Nachentrichtung von Beiträgen bis zum 1. Januar 1933 zurück soll den Verfolgten, die nach ihrem Beruf eine rentenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, die Möglichkeit gegeben werden, Rentenansprüche zu erwerben und bestehende Ansprüche zu verbessern. Da angenommen werden kann, daß diese Personen ohne die Verfolgung voraussichtlich zwischen 1933 und 1946 und während ihres Auslandsaufenthaltes pflichtversichert gewesen wären, sollen die für diese Zeit nachentrichteten Beiträge die Wirkung rechtzeitig entrichteter Pflichtbeiträge haben, mit der Folge, daß durch diese Beiträge auch die für die Anrechnung von Ausfall- und Zurechnungszeiten vorgeschriebene Halbdeckung erfüllt und der vom Gesetzgeber geforderte Anschluß an Zeiten einer Lehre oder Schulausbildung (§ 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO) hergestellt werden kann.

Diese, über den Regierungsentwurf weit hinausgehende Regelung wird voraussichtlich einer großen Zahl von Verfolgten von Nutzen sein. Da die im Inland verbliebenen Verfolgten in der Regel nach dem Zusammenbruch ihre versicherte Tätigkeit wiederaufgenommen haben, wird es bei ihnen vor allem darum gehen, ein-

zelne Beitragslücken zu schließen. Im Ausland lebenden Verfolgten eröffnet die Regelung darüber hinaus die Möglichkeit, durch Nachentrichtung von Beiträgen die 15jährige Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen und damit einen Rentenanspruch zu erwerben.

- b) Durch Erleichterung der Voraussetzungen, unter denen Zeiten der Arbeitslosigkeit als Ersatzzeiten anzurechnen sind, soll den Verfolgten geholfen werden, die über das Kriegsende hinaus arbeitslos geblieben sind, aber aus vielerlei Gründen nicht den Weg zum Arbeitsamt gefunden haben.
- c) Auch Zeiten der Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (Tragen des Judensterns, Leben in der Illegalität) sollen Ersatzzeiten sein.
- d) Für die Feststellung aller, nach dem Gesetz erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden; die gleiche Regelung gilt für Vertriebene und diesen gleichgestellte Personen nach dem Fremdrentengesetz.
- e) Rentenberechtigten Verfolgten, die nach Kriegsende und vor 1950 ausgewandert sind, sind die Renten auch dann ins Ausland zu zahlen, wenn die Berechtigten die ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind.
- f) Ausgleich für Minderverdienst wird auch gewährt, wenn ein Rentenversicherter aus seiner Tätigkeit ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt hat als vergleichbare Nichtverfolgte.
- g) Bei den unter Buchstabe a genannten Verfolgten sind die Verfolgungszeiten unter Zugrundelegung der vor der Verfolgung ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nach den Tabellenwerten des Fremdrentengesetzes zu bewerten, wenn dies für den Verfolgten günstiger ist.
- h) Eine aus Verfolgungsgründen abgebrochene oder unterbrochene Ausbildung gilt im Sinne der Vorschriften über die Ausfallzeiten als abgeschlossen.

Von einigen Vorschriften abgesehen, die als Teil einer geschlossenen Regelung in den Sozialversicherungsgesetzen verbleiben, wird durch die Neufassung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 und durch die Außerkraftsetzung entgegenstehender und gleichlautender Vorschriften das gesamte Recht der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung in dem neuen Gesetzestext zusammengefaßt.

Die nachstehend unter II genannten Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung des vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beratenen Gesetzentwurfs wurden einstimmig gefaßt; sie werden dem Plenum zur Annahme empfohlen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Neufassung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung

Zu § 1 Abs. 2 (Bestimmung des Begriffs „Verfolgungsgründe“)

Buchstabe a inhaltlich unverändert aus Drucksache VI/715. In Buchstabe b wird der in den folgenden Vorschriften einige Male wiederkehrende Begriff „Verfolgungsgründe“ näher bestimmt.

Zu § 2 (Rechts- und Amtshilfe)

Der Text entspricht dem § 2 Abs. 2 der Drucksache VI/715. Absatz 1 der genannten Drucksache ist nicht übernommen worden, weil nicht auszuschließen ist, daß die Bindung der Versicherungsträger an Entscheidungen anderer Stellen zu Härten für die Verfolgten führen kann.

Zu § 3 Abs. 1 (Feststellung der nach dem Gesetz erheblichen Tatsachen auf Grund von Glaubhaftmachung)

Durch die dem § 4 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes nachgebildete Neufassung des Absatzes 1 wird die Glaubhaftmachung für alle nach dem Gesetz erheblichen Tatsachen zugelassen.

Zu § 7 Satz 1 (Weiterversicherung auf Grund von Beiträgerstattung)

Durch die Einfügung der Worte „den sie vor dem 9. Mai 1945 geheiratet hat“ wird klargestellt, daß Ehefrau eines Verfolgten nur die Frau ist, die während des Naziregimes einen Verfolgten geheiratet hat.

Dem Ausschuß erschien es zum Schutz des Berechtigten geboten, die Weiterversicherung von einem Antrag abhängig zu machen, damit der Versicherungsträger die Berechtigung zur Weiterversicherung vor deren Aufnahme feststellen kann.

Zu § 8 (Nachentrichtung von Beiträgen auf Grund von Beiträgerstattung)

Zu Absatz 1 Satz 1

Zum Schutze des Berechtigten wird auch die Nachentrichtung von Beiträgen von einem Antrag abhängig gemacht (s. Erläuterungen zu § 7 Satz 1). Aus demselben Grunde sind die Worte „oder Ausfallzeiten“ gestrichen worden, weil nicht selten erst nach Eintritt des Leistungsfalles feststeht, ob eine Ausfallzeit angerechnet werden kann.

Zu Absatz 1 Satz 3

Durch diese Änderung soll der Rechtszustand hergestellt werden, der ohne die Verfolgung wahrscheinlich bestanden hätte.

Zu Absatz 3

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß Beiträge, die auf Grund der mit diesem Gesetz außer Kraft tretenden Vorschriften nachentrichtet worden sind, dieselbe Wirkung haben wie Beiträge, die gemäß § 8 nachentrichtet werden.

Zu §§ 9, 9 a (Weiterversicherung und Nachentrichtung von Beiträgen bei verfolgungsbedingter Unterbrechung oder Beendigung einer rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit)

Der Ausschuß hielt es für geboten, allen Verfolgten, die nach ihrem Beruf zum Kreis der rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigen gehören und deren versicherte Tätigkeit durch die Verfolgung unterbrochen oder beendet worden ist, die Möglichkeit zu geben, durch freiwillige Fortsetzung ihrer Versicherung (§ 9) und durch Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 9 a) Anspruch auf Renten oder auf eine höhere Rente zu erwerben.

Aus Gründen der Wiedergutmachung gelten Beiträge, die für Zeiten zwischen 1933 und 1946 sowie — bei Emigranten — für Zeiten eines Auslandsaufenthalts, die nicht bereits als Ersatzzeiten anzurechnen sind, nachentrichtet werden, als rechtzeitig entrichtete Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.

Zur Nachentrichtung sind auch der frühere Ehegatte des Verfolgten sowie die Witwe und der Witwer zugelassen, wenn die zweite Ehe aufgelöst worden ist.

Zu § 10 (Berücksichtigung von Verfolgungszeiten für die Rentenberechnung nach den allgemeinen Vorschriften)

Unverändert aus Drucksache VI/715.

Zu § 11 (Berücksichtigung von Verfolgungszeiten für die Anrechenbarkeit von Ausfall- und Zurechnungszeiten)

Der Ausschuß hielt es für geboten, die Vorschrift auch für die Verfolgten gelten zu lassen, die im Inland verblieben sind, sowie für solche berufstätige Frauen, die bei Beginn der Verfolgung wegen Schwangerschaft oder Wochenbett nicht pflichtversichert gewesen sind.

Zu § 12 (Bewertung der Verfolgungszeiten bei der Berechnung der Renten)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 werden — wie in § 11 — auch die berufstätigen Frauen einbezogen, die bei Beginn der Verfolgung wegen Schwangerschaft oder Wochenbett nicht pflichtversichert gewesen sind. Darüber hinaus wird klar-

gestellt, daß bei der Vergleichsberechnung nach den entsprechenden Vorschriften des Fremdrentengesetzes zu verfahren ist; da diese Vorschriften auch die in den Absätzen 2 und 3 der Drucksache VI/715 enthaltenen Regelungen umfassen, sind diese Absätze gestrichen worden.

Absatz 2 ist inhaltlich unverändert der Drucksache VI/715 (§ 12 Abs. 1 Satz 2) entnommen.

Zu § 13 (Entschädigung für Minderverdienst)

Absatz 1 erfaßt nunmehr auch die Fälle, in denen Verfolgte seit Aufnahme ihrer rentenversicherten Erwerbstätigkeit oder im Laufe dieser Tätigkeit wegen der Verfolgung ein geringeres Arbeitseinkommen erzielt haben als nichtverfolgte Versicherte, welche Tätigkeiten gleicher Art verrichtet haben. Die übrigen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 dienen der Textverbesserung.

Zu § 14 (Anrechnung freiwilliger Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung)

Unverändert aus Drucksache VI/715.

Zu §§ 14 a, 14 b (Anrechnung von Zeiten einer wegen der Verfolgung abgebrochenen oder unterbrochenen Ausbildung; Anrechnung von Verfolgungszeiten bei Anwendung der Vorschriften über den Leistungszuschlag aus der knappschaftlichen Rentenversicherung)

§ 14 a erfaßt insbesondere die Fälle, in denen eine vorberufliche oder berufliche Ausbildung abgebrochen oder unterbrochen worden ist, weil die betreffende Person — etwa weil Jude oder Halbjude — auswandern mußte oder vom Besuch einer Schule oder von einer beruflichen Ausbildung ausgeschlossen wurde. Die vom Ausschuß beschlossene Vorschrift stellt sicher, daß diesen Versicherten aus der Tatsache, daß ihre Ausbildung nicht oder nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes abgeschlossen worden ist, keine Nachteile hinsichtlich der Anrechnung ihrer Ausbildungszeit als Ausfallzeit erwachsen.

§ 14 b sanktioniert die Praxis, die von sämtlichen Knappschaften seit Jahren geübt wird. Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt sind damit nicht verbunden.

Zu §§ 15, 16, 17 (Zahlung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ins Ausland; Anwendung des Fremdrentengesetzes)

Unverändert aus Drucksache VI/715.

Zu Artikel 2 — Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Fremdrentengesetzes —

Zu §§ 1, 2, 3 (Anerkennung weiterer Verfolgungszeiten als Ersatzzeiten)

Durch die Änderungen zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 3 Nr. 1 Buchstabe b werden auch die Zeiten zu Ersatzzeiten im Sinne des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung, in denen der Verfolgte zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat.

Die Änderungen zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 3 Nr. 1 Buchstabe c verbessern die Vorschriften über die Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit als Ersatzzeiten. Dauert eine durch Verfolgung verursachte Arbeitslosigkeit über den 8. Mai 1945 hinaus an, so bedarf es —

längstens bis zum 31. Dezember 1946 — zum Nachweis der Arbeitslosigkeit nicht mehr der Meldung beim Arbeitsamt.

Zu Artikel 4 — Übergangs- und Schlußvorschriften —

Zu § 1 (Anwendung des Gesetzes auf frühere Versicherungsfälle)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Verfolgungszeiten bei der Berechnung der Renten nach einheitlichen Grundsätzen gewertet werden.

Zu § 2 Abs. 2 (Rentenzahlung für die Vergangenheit)

Die Änderung hat zur Folge, daß auch bei Beitragsnachentrichtung nach Artikel 1 § 8 die Rente frühestens von dem Monat an gezahlt wird, der auf die Nachentrichtung folgt.

Bonn, den 12. November 1970

Dr. Franz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/715 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. November 1970

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Dr. Franz
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

— Drucksache VI/715 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit
und Sozialordnung
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über
die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Un-
rechts in der Sozialversicherung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Neufassung des Gesetzes über die Behandlung
der Verfolgten des Nationalsozialismus
in der Sozialversicherung**

Das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Versicherte, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind (Verfolgte) und durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(2) Als Verfolgungszeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten die Ersatzzeiten des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 28 Abs. 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über
die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Un-
rechts in der Sozialversicherung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Neufassung des Gesetzes über die Behandlung
der Verfolgten des Nationalsozialismus
in der Sozialversicherung**

Das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) unverändert

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Verfolgungszeiten die Ersatzzeiten des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des

Entwurf

Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 2

(1) Ist in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung einer Entschädigungsbehörde oder einer Wiedergutmachungsbehörde oder in einer rechtskräftigen Entscheidung eines Entschädigungsgerichts oder eines Verwaltungsgerichts festgestellt worden, daß der Versicherte die Voraussetzungen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes oder hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des genannten Gesetzes erfüllt oder nicht erfüllt, so ist der Versicherungsträger an diese Feststellung gebunden.

(2) § 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 220 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Ersuchen der Versicherungsbehörden und der Organe der Versicherungsträger, die in Durchführung dieses Gesetzes ergehen.

§ 3

(1) Eine Tatsache, deren Glaubhaftmachung dieses Gesetz zuläßt, ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

II. Gesetzliche Unfallversicherung

§ 4

(1) Hat der Verfolgte wegen der Verfolgung seine Tätigkeit gewechselt und während der neuen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erlitten, so ist auf Antrag des Berechtigten der Berechnung der von dem Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen das Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, das der Verfolgte im letzten Jahr vor dem Wechsel der Tätigkeit erzielt hat, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Die den Versicherungsträgern auf Grund des Absatzes 1 entstehenden Mehraufwendungen werden ihnen vom Bund erstattet.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes;

b) Verfolgungsgründe diejenigen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes.

§ 2

§ 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 220 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Ersuchen der Versicherungsbehörden und der Organe der Versicherungsträger, die in Durchführung dieses Gesetzes ergehen.

§ 3

(1) Für die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) unverändert

II. Gesetzliche Unfallversicherung

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

§ 625 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Verfolgte und ihre Hinterbliebenen, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben und sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 6

§ 13 Abs. 1, 2 und 4 des Fremdrengengesetzes gilt entsprechend für Verfolgte, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Arbeitsunfall erlitten haben, und für ihre Hinterbliebenen, sofern der Berechtigte diese Gebiete nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 verlassen hat.

III. Gesetzliche Rentenversicherungen

1. Weiterversicherung —
Nachentrichtung von Beiträgen

§ 7

Macht eine Verfolgte oder die Ehefrau eines Verfolgten glaubhaft, daß ihr in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Heirat erstattet worden sind, so kann sie sich in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beitrag unwirksam oder erstattet ist. Ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so kann sie sich nur in der Rentenversicherung der Angestellten weiterversichern.

§ 8

(1) Wer nach § 7 zur Weiterversicherung berechtigt ist, kann abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. und nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit *Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen* belegt oder als Ersatzzeiten oder *Ausfallzeiten* anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Ange-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

III. Gesetzliche Rentenversicherungen

1. Weiterversicherung —
Nachentrichtung von Beiträgen

§ 7

Sind einer Verfolgten oder der Ehefrau eines Verfolgten, den sie vor dem 9. Mai 1945 geheiratet hat, in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Heirat erstattet worden, so kann sie sich auf Antrag in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beitrag unwirksam oder erstattet ist. Ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so kann sie sich nur in der Rentenversicherung der Angestellten weiterversichern.

§ 8

(1) Wer nach § 7 zur Weiterversicherung berechtigt ist, kann **auf Antrag** abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. und nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

Entwurf

stelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete *Pflichtbeiträge*.

(2) Die Beiträge sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, in dem nach § 7 die Weiterversicherung zugelassen ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung. Artikel 2 § 52 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 9

(1) Verfolgte, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist und die eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben, können abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten des Auslandsaufenthalts vor Vollendung des 65. Lebensjahres nachentrichten, soweit diese Zeiten sich an einen als Verfolgungszeit anzurechnenden Auslandsaufenthalt anschließen und nicht bereits mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten oder Ausfallzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

(2) Die Beiträge sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, zu dem der letzte Beitrag des Verfolgten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung; ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so können die Beiträge nur zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet werden. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten.

(3) Ist der Verfolgte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so können der überlebende Ehe-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Nachentrichtete Beiträge für Zeiten, die vor der Beitragserrstattung (§ 7) mit Pflichtbeiträgen belegt waren, sowie für Zeiten nach dem 31. Dezember 1932 und vor dem 1. Januar 1947 gelten als rechtzeitig entrichtete Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.

(2) unverändert

(3) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten auch für Beiträge, die auf Grund des Artikels X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) nachentrichtet sind.

§ 9

Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden ist oder die bis zum Beginn der Verfolgung eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt haben, können sich auf Antrag in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet haben, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 der Reichsversicherungsordnung und des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorliegen. Ist der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so ist die Weiterversicherung nur in der Rentenversicherung der Angestellten zulässig.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

gatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachentrichten.

§ 9 a

(1) Verfolgte, die nach § 9 zur Weiterversicherung berechtigt sind, können auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1933, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zurück Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1947 und für Zeiten eines Auslandsaufenthalts, der sich an einen als Verfolgungszeit anzurechnenden Auslandsaufenthalt anschließt, gelten als rechtzeitig entrichtete Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, zu dem nach § 9 die Weiterversicherung zulässig ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt.

(3) Ist ein Verfolgter im Sinne von § 9 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachentrichten. Satz 1 gilt entsprechend für Rentenberechtigte nach § 1265 und § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 42 und § 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 65 und § 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes.

2. Berechnung der Renten

§ 10

Für die Berechnung der Renten sind die Verfolgungszeiten nach den für Ersatzzeiten geltenden allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der

2. Berechnung der Renten

§ 10

unverändert

§ 11

Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt und ist eine Verfolgungszeit wegen Auslandsaufenthalt bis zum 31. Dezember 1949 anzurechnen, so sind bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit erfüllt sind, die Verfolgungszeiten den Beitragszeiten hinzuzuzählen. § 1259 Abs. 3 Satz 2, § 1260 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 56 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes finden insoweit keine Anwendung.

§ 12

(1) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind den Verfolgungszeiten, falls dies bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften für den Berechtigten günstiger ist, die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei Zugrundelegung der vor den Verfolgungszeiten ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit aus den Anlagen zum Fremdrentengesetz ergeben; diese Anlagen sind entsprechend anzuwenden. Wird glaubhaft gemacht, daß der Verfolgte ohne die Verfolgung eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hätte, die in eine höhere Leistungsgruppe als diejenige nach Satz 1 einzuordnen wäre, so ist diese höhere Leistungsgruppe bei Anwendung des Satzes 1 zugrunde zu legen. § 1255 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei Selbständigen ist bei der Zuordnung der Tabellenwerte § 22 des Fremdrentengesetzes unter Berücksichtigung der im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Beginn der Verfolgungszeit oder der Ausfallzeit entrichteten Beiträge entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Seeleuten sind anstelle des Bruttoarbeitsentgelts die für die verschiedenen Dienststellungen jeweils amtlich festgesetzten Durchschnittsheuern zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben der Seefischerei für Zeiten nach dem 31. Dezember 1939.

§ 13

(1) Hat der Verfolgte wegen der Verfolgung eine minderentlohnte rentenversicherungspflichtige Be-

der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind die Verfolgungszeiten bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 56 Abs. 2 und des § 58 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes den Zeiten mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit hinzuzuzählen. § 1259 Abs. 3 Satz 2 und § 1260 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 56 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes finden insoweit keine Anwendung.

§ 12

(1) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind, falls dies gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften zu einer für den Berechtigten günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt, den Verfolgungszeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergeben. Für die Zuordnung der Tabellenwerte ist bei Arbeitnehmern die zuletzt vor den Verfolgungszeiten ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend. Bei Selbständigen erfolgt die Zuordnung der Tabellenwerte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beitragsleistung in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Verfolgungszeiten oder der Ausfallzeit. § 1255 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Hätte der Verfolgte ohne die Verfolgung eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die in eine höhere Leistungsgruppe als diejenige nach Absatz 1 einzuordnen wäre, so ist diese höhere Leistungsgruppe bei Anwendung des Absatzes 1 zugrunde zu legen.

Absatz 3 entfällt

§ 13

(1) Hat der Verfolgte aus Verfolgungsgründen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung

Entwurf

schäftigung ausgeübt oder eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit mit niedrigerem Einkommen verrichtet oder ist er aus diesem Grunde in der Ausübung seiner rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit wesentlich beschränkt worden, so ist auf Antrag des Berechtigten § 12 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird glaubhaft gemacht, daß der Verfolgte wegen der Verfolgung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hat und daß aus diesem Grunde für die Beschäftigung oder Tätigkeit Beiträge nicht entrichtet worden sind, so gelten für diese Zeiten Beiträge als entrichtet. Bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind diesen Zeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die der zuletzt vor diesen Zeiten ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entsprechen, oder, wenn eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit vorher nicht ausgeübt worden ist, die sich bei Zugrundelegung der in diesen Zeiten ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit aus einer entsprechenden Anwendung der Anlagen zum Fremdrentengesetz ergeben.

§ 14

Sind für Verfolgungszeiten freiwillige Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so gilt Artikel 2 § 15 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechend.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

in einem Kalenderjahr ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, als ein nicht verfolgter Versicherter für eine gleichartige Beschäftigung erhalten hat, so ist, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, § 12 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Zuordnung der Tabellenwerte die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung zugrunde zu legen ist. Hat ein Verfolgter, der vor der Verfolgung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, aus Verfolgungsgründen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Kalenderjahr ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, als er bei Zugrundelegung der vorher ausgeübten rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Verfolgung erhalten hätte, so sind, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, für dieses Kalenderjahr die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zugrunde zu legen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 12 ergeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für versicherungspflichtige Selbständige.

(2) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt und sind aus Verfolgungsgründen für die Beschäftigung oder Tätigkeit keine Beiträge entrichtet worden, so gelten für diese Zeiten Beiträge als entrichtet. Bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte oder Einkommen bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, sind diesen Zeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 12 ergeben.

§ 14

unverändert

§ 14 a

(1) Hat der Verfolgte aus Verfolgungsgründen seine Lehrzeit, Fachschul- oder Hochschulausbildung nicht abschließen können, so gilt bei Anwendung des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 57 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes die Lehrzeit oder Ausbildung als abgeschlossen.

(2) Ist aus Verfolgungsgründen eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind bei Anwendung des § 1259

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 57 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes die Schul- oder Fachschulausbildung bis zur Höchstdauer von 8 Jahren, die Hochschulausbildung bis zur Höchstdauer von 10 Jahren anrechenbar.

§ 14 b

Bei der Anwendung des § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten Verfolgungszeiten, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, als mit Hauerarbeiten oder ihnen gleichgestellten Arbeiten im Sinne des bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Rechts verbracht, wenn der Verfolgte zuletzt eine solche Tätigkeit ausgeübt hat. Hat der Verfolgte zuletzt sonstige Beschäftigungen unter Tage ausgeübt, so sind die in Satz 1 genannten Verfolgungszeiten nach Maßgabe des Artikels 2 § 11 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zu berücksichtigen.

3. Zahlung von Renten ins Ausland

3. Zahlung von Renten ins Ausland

§ 15

§ 15

§ 1321 Abs. 1, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 1, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 1, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen.

unverändert

§ 16

§ 16

(1) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Verfolgte aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorates Böhmen und Mähren und für ihre Hinterbliebenen, sofern die Verfolgten lediglich deswegen nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls sie hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.

unverändert

(2) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, welche in den dort genannten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protek-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

torats Böhmen und Mähren am 8. Mai 1945 als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und diese Gebiete vor dem 1. Januar 1950 verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen. Soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit der Verfolgten ankommt, genügt es, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.

4. Anwendung des Fremdrentengesetzes

§ 17

Bei der Anwendung des Fremdrentengesetzes stehen den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls sie hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen."

Artikel 2

**Änderung der Reichsversicherungsordnung,
des Angestelltenversicherungsgesetzes,
des Reichsknappschaftsgesetzes und des
Fremdrentengesetzes**

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 625 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Berechtigte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

2. § 1251 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zei-

4. Anwendung des Fremdrentengesetzes

§ 17

unverändert

Artikel 2

**Änderung der Reichsversicherungsordnung,
des Angestelltenversicherungsgesetzes,
des Reichsknappschaftsgesetzes und des
Fremdrentengesetzes**

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. § 1251 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung **und der Freiheitsbeschränkung** im Sinne der §§ 43 **und 47** des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit

Entwurf

ten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist."

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich *aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen*, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

3. § 1321 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist."

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

3. un verändert

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung **und der Freiheitsbeschränkung** im Sinne der §§ 43 **und 47** des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

Entwurf

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

2. § 100 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

2. unverändert

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) unverändert
b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung **und der Freiheitsbeschränkung** im Sinne der §§ 43 **und 47** des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. § 108 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 4

§ 4

§ 13 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes erhält folgende Fassung:

unverändert

„(3) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Dem § 227 a des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) wird folgender Absatz 4 angefügt:

unverändert

„(4) Haben der Verfolgte oder seine Familienangehörigen, für die er nach § 141 a Anspruch auf Krankenversorgung hat, nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Krankheit erwachsen ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf das nach § 185 zuständige Land über, als nach diesem Gesetz Krankenversorgung zu gewähren ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verfolgten geltend gemacht werden.“

Artikel 4

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

§ 1

Artikel 1 §§ 12 und 13 Abs. 1 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses

Artikel 1 § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten die-

Entwurf

Gesetzes eintreten. Im übrigen gilt dieses Gesetz auch für Versicherungsfälle vor seinem Inkrafttreten.

§ 2

(1) Entsteht auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch auf Rente oder wird durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine höhere Rente begründet oder die Zahlung einer Rente zugelassen, so ist auf Antrag die Rente festzustellen oder neu festzustellen; eine Feststellung oder Neufeststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Die Rente oder *die* höhere Rente ist in den Fällen des Artikels 1 § 8 frühestens vom 1. Oktober 1965 an, in den Fällen des Artikels 1 § 9 frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Beitragsnachentrichtung folgt, im übrigen frühestens vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315);
- b) das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;
- c) alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

ses Gesetzes eintreten. Im übrigen gilt dieses Gesetz auch für Versicherungsfälle vor seinem Inkrafttreten.

§ 2

(1) unverändert

(2) Die Rente oder höhere Rente ist in den Fällen des Artikels 1 §§ 8 und 9 a frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Beitragsentrichtung folgt, im übrigen frühestens vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert